

Inhaltsverzeichnis

Gewerblicher Rechtsschutz.....	3
Gewerblicher Rechtsschutz im weiten Sinne umfasst.....	3
Gewerbliche Schutzrechte Unterteilung.....	3
Grundidee des Gewerblichen Schutzrechtes.....	3
Drei Säulen der Schutzrehtarbeit.....	4
Strategien der Schutzrehtarbeit im Unternehmen.....	4
Arten der Schutzrehtarbeit.....	4
Terretorien der Schutzrehtarbeit.....	4
Mittel der Schutzrehtarbeit.....	4
Patent.....	5
Gebrauchsmuster.....	5
Erfindungskategorien.....	5
Was ist keine Erfindung also nicht patentierbar ().....	5
Wann kein Patent ().....	6
Definition Neuheit.....	6
Erfinderische Tätigkeit.....	6
Gewerbliche Anwendbarkeit.....	6
Patenschrift besteht aus	6
Erteilung bei DPMA.....	8
Wegfall von Patenten.....	9
Einspruch / Widerruf	9
Einspruchsberechtigung.....	9
Einspruchsberechtigung.....	10
Nichtigkeitsklage.....	10
Nichtigkeitsklage Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	10
Kosten Nichtigkeitserklärung.....	10
Gebrauchsmuster	10
Erfinderrecht Nutzen für des Unternehmen.....	10
Definition Arbeitnehmer.....	10
Definition Erfinder / Einzelerfinder.....	11
Erfindermehrheit.....	11
Gebundene Erfindungen.....	11
Inanspruchnahme durch Arbeitgeber.....	11
Ablauf der Übernahme durch den Arbeitgeber.....	11
Auslandsanmeldung des Arbeitgebers.....	12
Vergütung Berechnung.....	12
Besonderheiten an Hochschulen.....	12
Marke.....	12
Funktionen des Zeichenschutzes.....	13
Gebräuchliche Markenformen.....	13
Geschäftliche Bezeichnungen.....	13
Ausgeschlossen sind Marken	13
Kennzeichnungskraft.....	13
Verkehrsdurchsetzung.....	13
Markenschädigungen.....	13
Geschmacksmuster.....	14
Ausschluss Geschmacksmuster.....	14
Sortenschutzrecht.....	14
Halbleiterschutzrecht.....	14
Urheberrecht.....	14
Wettbewerbsrecht.....	14
Positives Benutzungsrecht.....	15

Negative Abwehrbefugnis.....	15
Vertöße bei Verfahren	15
Ergebnisse des Vergleiches.....	15
Schadensberechnung.....	15
Verwertung von Schutzrechten.....	15
Zusatz.....	18
Vorteile einer frühzeitigen Anmeldung.....	18
Nachteile der frühzeitigen Anmeldung.....	18
Einspruch.....	18
Nichtigkeitsverfahren.....	18

Gewerblicher Rechtsschutz

- Ist der Schutz der gewerblichen und geistigen Leistungen und der damit zusammenhängenden Interessen

Gewerblicher Rechtsschutz im weiten Sinne umfasst

- PUWK
- Patent- und Musterrechte
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- Kennzeichnungsrecht

Gewerbliche Schutzrechte Unterteilung

- technische Schutzrechte
- nichttechnische Schutzrechte
- sonstige Schutzrechte
 - technische Schutzrechte:
 - Patent
 - Gebrauchsmuster
 - nichttechnische Schutzrechte
 - Geschmacksmuster
 - Kennzeichnungsrecht
 - benutzen des Namens
 - Angabe der Herkunft
 - sonstige Schutzrechte
 - Sortenschutzrecht
 - Halbleiterschutzrecht
 - Urheberrecht

Grundidee des Gewerblichen Schutzrechtes

- Informationsfunktion
 - Andere sollen über Entwicklung informiert werden und somit Weiterentwicklungen gefördert werden
- Monopolfunktion
 - Dem Entwickler sollen besondere Rechte gewährleistet werden

Drei Säulen der Schutzrechtarbeit

- Arbeit mit Schutzrechtinformationen
 - Besorgen von Informationen bevor Entwicklung startet
- Sicherung der eigenen Leistungen
 - Monopolsicherung
 - Sicherung der gewerblichen geistigen Leistungen
- Vermeiden von Verletzungen

Strategien der Schutzrechtarbeit im Unternehmen

- 1.) Welchem Zweck soll die Schutzrechtarbeit dienen
- 2.) Wo soll die Schutzrechtarbeit wirken
- 3.) Mit welchen Mitteln soll die Schutzrechtarbeit geleistet werden

Arten der Schutzrechtarbeit

- aktive Schutzrechtarbeit
- passive Schutzrechtarbeit

aktive Schutzrechtarbeit

- Behinderung des Wettbewerbs
- Werbung
- Lizenzen

passive Schutzrechtarbeit

- Sammeln von Informationen
- Beobachtung des Wettbewerbs
- Prävention von Schutzrechtsverletzungen

Terretorien der Schutzrechtarbeit

- Standort der eigenen Produktion
- Standort der Produktion des Wettbewerbs
- eigener Absatzmarkt
- Wettbewerbs Absatzmarkt

Mittel der Schutzrechtarbeit

- 1.) Recherche
- 2.) Schutzrechtsanmeldung
- 3.) Veröffentlichung
- 4.) Schutz- Lizenzerwerb
- 5.) Vergabe von Schutzrechten bzw. Lizenzen

6.) Angiff fremder Schutzrechte

Patent

- Schutz für max. 20 Jahre (Verlängerung jährlich)
- Neuentwicklung
- gewerbliche Anwendung
- erfinderische Tätigkeit
- Einspruch innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung
- Nichtigkeitsklage

Gebrauchsmuster

- Schutz für 10 Jahre (Verlängerung nach 3, 6 und 8 Jahren)
- Neuentwicklung
- erfinderische Tätigkeit
- gewerbliche Anwendung
- Löschung in Gebrauchsmusterrolle

Erfindungskategorien

- 1.) Erzeugniserfindung
- 2.) Verfahrenserfindung

1.) Erzeugniserfindung

1. Vorrichtungserfindung
2. Anordnungserfindung

2.) Verfahrenserfindung

1. Herstellungsverfahren
2. Arbeitsverfahren
3. Verwendungserfindung

Was ist keine Erfindung also nicht patentierbar ()

- Entdeckungen
- Theorien
- Regeln
- EDV Programme

Wann kein Patent ()

Wenn es eine sitten- bzw. ordnungswidrige Erfindung ist. Bedeutet aber nicht, das es nicht zugelassen wird, wenn es gegen ein Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift verstößt.

Züchtungen können nicht geschützt werden, jedoch mikrobiologische Verfahren.

Definition Neuheit

Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse in:

- schriftlicher oder mündlicher Beschreibung
- durch Benutzung
- oder in anderer Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden
- Patente, welche mit älterem Inhalt, welche erst danach eingereicht wurden

Erfinderische Tätigkeit

Wenn die Entwicklung nicht aus dem Stand der Technik für einen Fachmann ableitbar ist.

Postive Hilfseigenschaften:

- die Erfindung überwindet technische Schwierigkeiten durch die Neuverwendung einer bekannten Vorrichtung
- Die Erfindung überwindet ein technisches Vorurteil
- Die Erfindung befriedigt ein seit langem bestehendes Bedürfnis
- Die Erfindung führt zu einem überraschenden Effekt
- Kommerzieller Erfolg

Gewerbliche Anwendbarkeit

Wenn die Erfindung auf einem gewerblichen Gebiet hergestellt wurde oder verwendet werden kann.

Chirurgische bzw. therapeutische Verfahren sind ausgeschlossen, nicht aber Stoffe oder Stoffgemische welche angewendet werden können.

Patenschrift besteht aus

Deckblatt

1.)Kopf: - Aktenzeichen, Anmeldetag, Offenlegungstag, Veröffentlichungstag

2.)Mitte: - mit Angaben zum Inhaber, Verteter, Erfinderische

3.)Zusammenfassung

Titel (eindeutig erkennbar worum es sich handelt

Einleitung, Sachbetreff: Angabe des Gebietes zu welchem die Erfindung gehört und von welchen technischen Grundlagen ausgegangen wird

Technische Zusammenfassung: fakultativ

Beschreibung Stand der Technik: mit Quellangaben

Zugrunde liegendes Problem: worauf sich Erfindung beruft, um dies zu verbessern

Zugrunde liegende Aufgabenstellung

Gegenstand der Erfindung

Vorteile der Erfindung

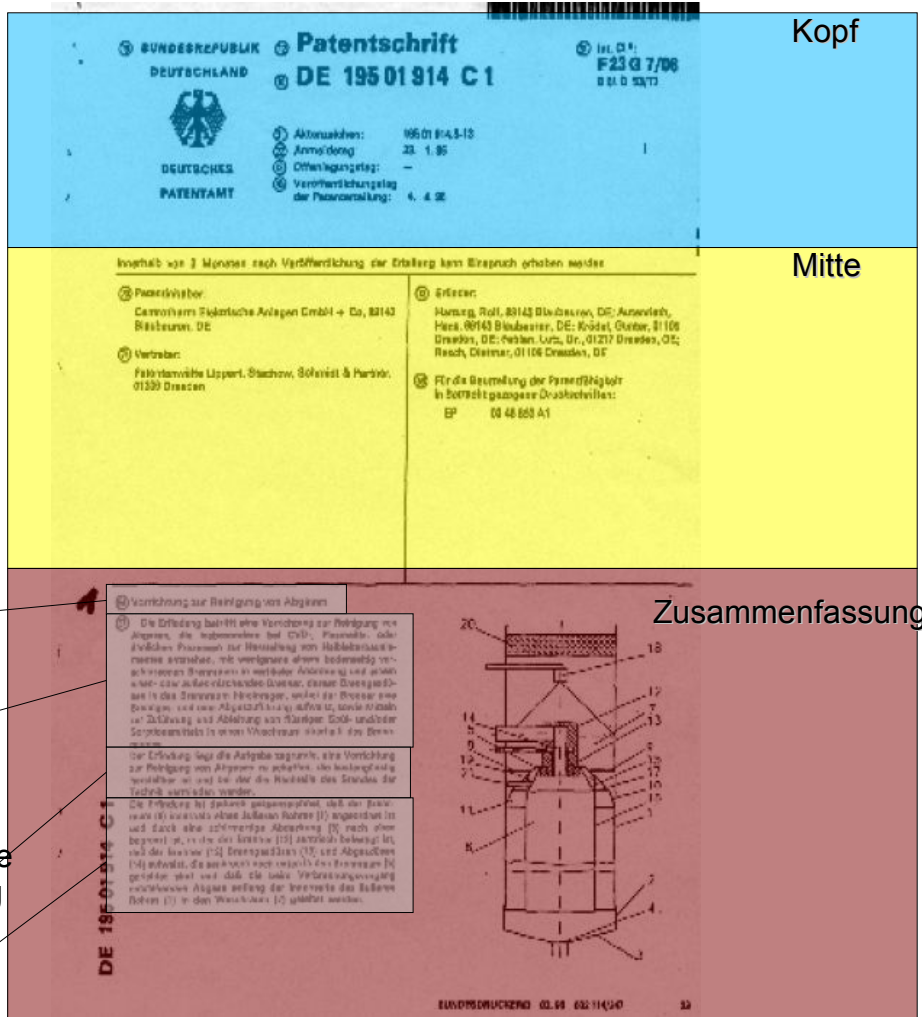
Gewerbliche Anwendbarkeit

Ausführungsbeispiele

Bezugzeichenliste: zu entsprechenden Fig.

Patentanspruch:

- Oberbegriff: enthält alle zum Stand der Technik gehörenden Merkmale
- Kennzeichen: enthält die Erfindung bestimmenden Merkmale



Titel

Einleitung,
Sachbetreff

Zugrundeliegende
Aufgabenstellung

Kennzeichnung

SPAETEN TAGES ZU BP

S = Beschreibung Stand der Technik

P = Beschreibung des Problems

A = Beschreibung Aufgabenstellung

E = Gegenstand der Erfindung

T =

T = Titel

A = Ausführungsbeispiele

G = gewerbliche Nutzung

E/S = Einleitung / Sachbetreff

B = Bezeichnungsliste

P = Patentanspruch

Erteilung bei DPMA

- 1.)Anmeldetag
- 2.)Offensichtlichkeitsprüfung
- 3.)Prüfung auf formelle Voraussetzungen
- 4.)Herausgabe der Offenlegungsschrift nach 18 Monaten

Wegfall von Patenten

- 1.)nicht rückwirkend
 - 1.Nichtzahlung der Jahresgebühr
 - 2.Nichtbenennung des Erfinders
 - 3.Auslauf
 - 4.Verzicht
- 2.)rückwirkend
 - 1.Widerruf
 - 2.Nichtigkeitserklärung

Einspruch / Widerruf

Einspruch folgt der Patenterteilung. Dient zur Prüfung der patentfähigkeit, bzw. dem Erhalt oder dem Aberkennen des Patentrechtes.

Einspruchsgründe:

nach §§1 - §§5

- 1.)eine Erfindung vorliegen
- 2.)Neuheit
- 3.)gewerbliche Nutzung
- 4.)erfinderische Tätigkeit

Unzureichende Offenbarung:

- wenn ein Fachmann die Erfindung nur mit Schwierigkeiten verwirklichen kann.

Widerrichtliche Entnahme:

- Eine andere Person machte Erfindung als diejenige welche Patent anmeldet

Unzulässige Erweiterung:

- Wenn der Inhalt des erteilten Patentes größer ist , als der ursprünglich eingereichte Inhalt.

Einspruchsberechtigung

- Jedermann (außer bei widerrechtlicher Entnahme, dann nur Geschädigter)

- Anmelder selber ist nicht einspruchsberechtigt

Einspruchsberechtigung

- beitragsberechtigt ist der Verklagte oder Verwarnte bzw. der Verklagende
- Frist: drei Monate nach Klageerhebung auch nach Ablauf der Einspruchsfrist
- Schriftliche Erklärung und Begründung

Nichtigkeitsklage

- Patent wird für nichtig erklärt, wenn Widerrufungsgründe vorliegen

Nichtigkeitsklage Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Einspruchsfrist muß abgelaufen sein
- Klage muss schriftlich eingereicht werden
- Begründung

Kosten Nichtigkeitserklärung

- trägt der Klagende, wenn der Einspruch unrechtmäßig war
- der Beklagte ist vorher auf ein Verzicht des Patentbesitzes aufgefordert werden

Gebrauchsmuster

Sind Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenstände oder Teile davon, welche neue Gestaltung oder andere Anordnung aufweisen.

Erfinderrecht Nutzen für des Unternehmen

- Motivation für das Hervorbringen von Lösungen
- Auffinden erfinderischer Gedanken
- Schutz neuer Lösungen
- Aufbau eines Patentpotfolios

Definition Arbeitnehmer

Arbeitnehmer ist, wer Aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages oder einem ähnlichen Rechtsverhältnis im Dienste eines anderen arbeitet.

Definition Erfinder / Einzelerfinder

Arbeitnehmer \Rightarrow Erfindung \Rightarrow Erfinder

Erfindermehrheit

- Miterfinder ist, wer einen konzeptionellen Beitrag zu der jeweiligen patentfähigen Erfindung geliefert hat
- Die patenfähige Erfindung ist die Summe aller Beiträge
- Miterfinder schmälern das Persönlichkeitsrecht der anderen Erfinder
- Minimale Beiträge qualifizieren nicht zu Miterfinderschaft
- Erfindung ist ein unabdingbares Persönlichkeitsrecht

Gebundene Erfindungen

- entstehen aus dem Arbeitsverhältnis heraus
 - direkt auf Arbeit entstanden
 - maßgeblich auf dem Know How des Betriebes bestehen
- der Rest sind frei Erfindungen

Inanspruchnahme durch Arbeitgeber

- Arbeitgeber kann jederzeit gebundene Erfindung in Anspruch nehmen, jedoch nicht des Erfinder-Persönlichkeitsrecht
- Pflichten des Arbeitgebers:
 - Anmeldepflicht
 - Vergütung
- Wenn Arbeitgeber nicht im Ausland anmeldet muss er Erfinder Rückübertragung anbieten, ebenfalls bei nicht mehr in Anspruchnahme

Ablauf der Übernahme durch den Arbeitgeber

- 1.) gebundene Erfindungen müssen gemeldet werden
- 2.) freie Erfindungen mitgeteilt werden

Bestätigung:

- Eingangstag notieren
- Inhaltsprüfung
- Eingangsbescheinigung

4 Monate Frist für die Übernahme der Erfindung durch den Arbeitgeber.

- Frist beginnt mit:
 - Eingangstag der Erfindungsmeldung
 - Eingangstag der Ergänzung
- unbeschränkte Inanspruchnahme:
 - alle Rechte gehen an Arbeitgeber
- beschränkte Inanspruchnahme
 - Arbeitgeber erhält nicht alle Rechte aber nicht ausschließliche Nutzungsrechte

Auslandsanmeldung des Arbeitgebers

- unbeschränkte Inanspruchnahme schließt auch die Anmeldung in anderen Ländern ein
- 3-4 Monate vor Ablauf des Prioritätsjahres muß die Erfindung in den Ländern freigegeben werden, in denen keine Eintragung stattfinden soll

Vergütung Berechnung

$$V = E * A$$

V = Vergütung

E = Erfindungswert

A = Anteil an Erfindung

Besonderheiten an Hochschulen

- muss nicht gemeldet werden, nur wenn sie veröffentlicht werden soll
- Erfinder bleibt das Recht die Erfindung für Lehrzwecke zu nutzen

Marke

- für 10 Jahre beliebig oft verlängerbar
- geschäftliche Bezeichnung bzw. geogr. Herkunftsangabe
- Widerspruch nach drei Monaten nach Veröffentlichung der Eintragung
- Löschung beim dt. Patentamt oder Löschungsklage vor Gericht
 - Inhaber jeder Zeit
 - nach Nichtbenutzung (automatisch)
 - nichtbezahlen der Jahresgebühr
 - Kollision mit Anderen

- Eintragung in Markenregister
- Voraussetzungen: graphische Darstellbarkeit, Unterscheidungsmöglichkeit
- muß spätestens nach fünf Jahren nach Eintragung benutzt werden

Funktionen des Zeichenschutzes

- Herkunftsfunktion (Zuordnung zur geographischen Lage bzw. zur Firma)
- Garantiefunktion
- Werbefunktion

Gebäuchliche Markenformen

- Wortmarken
- Wort und Bildmarken

Geschäftliche Bezeichnungen

- Unternehmensbezeichnungen
- Werktitel (Tonträgertitel ...)

Ausgeschlossen sind Marken ...

- Welche sich nicht graphisch darstellen lassen
- Denen es an Unterscheidungskraft fehlt
- Worte oder Zahlen, welche sich auf Eigenschaften (Art, Zusammensetzung ...) beziehen

Kennzeichnungskraft

- ist umso wirkungsvoller, je öfter sie verwendet wird
- je phantasievoller der Name

Verkehrsdurchsetzung

- Wenn Kunden Bezeichnungen mit einem Hersteller verbinden können, dann als Marke bekannt

Markenschädigungen

- durch Markenverletzung
- Verletzung von Geschäftsbezeichnungen

Geschmacksmuster

- 25 Jahre
- Muster oder Modelle
- Eintragung in Musterregister
- Voraussetzungen: Neuheit, Eigenart
- Antrag auf Löschung beim dt. Patentamt

Ausschluss Geschmacksmuster

- Erscheinungsmerkmale, welche nur durch ihre technische Funktion bedingt sind
- Zusammenbau von Teilen (wenn erst nach dem Zusammenbau, beide Teile ihre Funktionsfähigkeit erhalten)
- sittlicher Verstoß oder ordnungswidrig

Sortenschutzrecht

- gilt für Pflanzensorten
- 25 bis 30 Jahre nach Erteilung
- Neuheit
- Unterscheidbarkeit
- Angabe der Sortenbezeichnung
- Prüfungsverfahren
- Einwendung drei Monate nach Eintragung, Nichtigkeitserklärung

Halbleiterschutzrecht

- Bezieht sich auf Halbleiterbauelemente und Layouts
- 10 Jahre ab erster Verwendung (erste Verwendung innerhalb von zwei Jahren nach Anmeldung)
- Ergebnis geistiger Arbeit nicht alltäglicher
- Antrag auf Löschung

Urheberrecht

- 70 Jahre nach dem Tod

Wettbewerbsrecht

- 1.) Generalklausel: Wer im Wettbewerb zu unsittlichen Handlungen greift kann belangt werden.
- 2.) Waren und gewerbliche Leistungen

3.) Irreführende Angaben: z.B. Preise oder Bezeichnungen so kann dieser zur Unterlassung aufgefordert werden

Positives Benutzungsrecht

Der Patentinhaber ist berechtigt Erfindung zu nutzen.

Negative Abwehrbefugnis

Patentinhaber darf Benutzung untersagen.

- Herstellen
- Anbieten
- in Verkehr bringen
- Gebrauchen
- Einfuhr
- Besitzen

Vertöße bei Verfahren

- Anwenden: Wenn ein Verfahren in seinen groben Zügen nachgemacht wird
- Anbieten: Wenn Angebot sich nur auf Region beschränkt

Ergebnisse des Vergleiches

- 1.) alle Merkmale des Patentanspruches identisch genutzt wurden ⇒ Verletzung
- 2.) abgewandelte Mittel zur Lösung benutzt wurden ⇒ teilweise Verletzung
- 3.) nicht alle Merkmale des Patentanspruches benutzt wurden ⇒ keine Verletzung

Schadensberechnung

- Ersatz des entgangenen Gewinns
- Lizenzgebühren
- Gewinn des Anderen

Verwertung von Schutzrechten

- Eigennutzung
- Lizenzierung
 - exklusive Lizenz

- Alleinlizenz
- einfache Lizenz
- Patentverkauf

Grundlagen der Lizenzpolitik

Unter einer Lizenz ist zu verstehen:

die dem Lizenznehmer übertragene rechtsverbindliche Befugnis:

- zur Nutzung eines Produktes oder Verfahrens
- dessen gewerbliches Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster, Warenzeichen)

unter Abgabe einer Gebühr zu nutzen.

Keine besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen

Einschränkungen nur durch Sonderregelungen

- Patentgesetz
- Außenwirtschaftsgesetz
- Kartell- und Wettbewerbsgesetz

WAFPS ⇒

Wettbewerbliche Ziele

Lizenznehmer	Lizenzgeber
Schließung von Technologielücken	Nutzung von technischen Weiterentwicklungen durch den Lizenznehmer
Zukauf von Technologien	
Gefahr:	
Technologische Abhängigkeit	Aufgabe von Wettbewerbsvorteilen

Absatzwirtschaftliche Ziele

Lizenznehmer	Lizenzgeber
Ergänzung des Produktportfolios	Setzen von Standards
Schnellerer Markteintritt	
Gefahr:	
Dauerhaftes Hinterherhinken	

Finanzwirtschaftliche Ziele

Lizensnehmer	Lizensgeber
Entlastung des eigenen Forschungs- und Entwicklungsaufwandes	Zusätzliche Einnahmen
Gefahr:	
Hohe Kosten	Vertragsbruch nicht ausschließbar

Produktionswirtschaftlichen Ziele

Lizensnehmer	Lizensgeber
Verbessern von Produktionsabläufen	Freimachen von Kapazitäten

Schutzrechtlichen Ziele

Lizensnehmer	Lizensgeber
Öffnung neuer Märkte	Schutz vor Patentverletzungen

Für ein Unternehmen ist es günstig Lizenzen zu kaufen wenn

- Gebiet nicht zur Kernkompetenz gehört
- aus finanziellen bzw. personellen Gründen keine Entwicklung stattfinden kann

Einzellizenz

- Lizenznehmer erhält Lizenz für ein Produkt

Paketlizenz

- mehrere Lizenzen, welche notwendig sind um Gesamtprodukt zu nutzen
 - Nachteil Lizenznehmer: erwirbt auch für ihn unnötige Lizenzen
 - Vorteil Lizenzgeber: hat Kontrolle über seine Produkte, andere können nur schwer eindringen

Know How Lizenz

- Alleinlizenz oder Exklusivlizenz
- sehr hohes Vertrauen untereinander
 - Start Up Know How: ist vor die Benutzung von Patenten notwendig

- Follow Up Know How: Wissen welches durch lange Nutzung der Innovation entsteht
- Incorp. Wissen: Transfer der Wissens nur indirekt
- Nicht incorp. Wissen: Transfer direkt

Exklusivlizenz

- nur Lizenznehmer kann Lizenz vermarkten

Alleinlizenz

- auch Lizenzgeber darf vermarkten

Schutzrechtspolitik im Unternehmen

- Organisation
- Marktstrategie
- Informationsstrategie
- Anmeldestrategie

Organisation

- eigene Patent- und Informationsabteilung
- Patentanwalt oder externe Quellen
- Arbeitnehmererfindungen

Marktstrategie

- Entwicklungen im eigenen Unternehmen und des Wettbewerbs
- Nutzen von Arbeitnehmerentwicklungen
- Umgehungsvarianten

Informationsstrategie

- Projektbezogene Recherchen
- Vor Beginn der Entwicklung
- Permanente Überwachung

Anmeldestrategie

- Anmelden ja/nein
- national/international

- welches Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marke)

Arten von Patentrecherchen

- Sachgebietsrecherchen
 - im Vorfeld
 - Ermittlung Stand der Technik
 - Suche von Lücken
- Namensrecherchen
 - Suche nach Erfinder bzw. Anmelder
- Familienrecherchen
 - Feststellung in welchen Ländern ein bestimmtes Patent Schutz genießt
 - Auffinden von Übersetzungen
- Patentstatistik
 - Verteilung von Erfindungen auf Ländern
 - Ermittlung von Zielmärkten
 - Welche Wettbewerbe tummeln sich auf meinem Gebiet
- Patentüberwachung
 - Auf dem Laufenden zu sein, was den Stand der Technik angeht
 - Überwachung eigener Patente
- Patenzitatsrecherche

Zusatz

Vorteile einer frühzeitigen Anmeldung

- Konkurrenz kann auf gleichen Sachverhalt kein Schutzrecht mehr bekommen
- Möglichkeit der illegalen Anwendung des eigenen Wissens blockieren

Nachteile der frühzeitigen Anmeldung

- Konkurrenz bekommt frühzeitig Wind von neuer Entwicklung
- Konkurrenz kann Weiterentwickeln, bevor man selber auf den Weg kommt

Einspruch

- innerhalb von drei Monaten nach Erteilung kann jeder Einspruch erheben, diese Frist ist nicht verlängerbar
- bis drei Monate nach Klagebeginn kann jeder Dritte dem Verfahren beitreten wenn gegen ihn Klage wegen Patentverletzung erhoben ist
- oder Dritte tritt ein, wenn er nach einer Verwarnung Klage auf Feststellung von Nichtverletzung erhebt

Nichtigkeitsverfahren

- Nach der Rechtskraft eines Patentbeschlusses kann Klage eingereicht werden
- Wird der Nichtigkeitsklage stattgegeben und das erteilte Patent für nichtig erklärt, so gelten die Wirkung des Patentbeschlusses und der Anmeldung als von Anfang an nicht eingetragen „ex Tunc“